

Hundehalterverordnung der Gemeinde Langkampfen

Der Gemeinderat der Gemeinde Langkampfen hat in seiner Sitzung vom 23.01.2018 gemäß § 6a Abs. 2 des Landes-Polizeigesetzes, LGBl. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 56/2017, und des § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 77/2017 für das Gemeindegebiet von Langkampfen nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1

Leinenzwang, Maulkorbpflicht

- (1) Damit Menschen und Tiere nicht gefährdet sowie Menschen nicht über das zumutbare Ausmaß hinaus belästigt werden, sind Hunde von ihren Haltern bzw. Verwahrern in folgenden öffentlichen Einrichtungen und sonstigen allgemein zugänglichen Anlagen an einer nicht mehr als zwei Meter langen Leine zu führen:
 - a) Gemeindehaus Langkampfen (Sonnweg 1)
 - b) Kindergarten Unterlangkampfen (Bürgerstraße 16)
 - c) Kindergarten Oberlangkampfen (Innstraße 9)
 - d) Volksschule Unterlangkampfen (Bürgerstraße 14)
 - e) Volksschule Oberlangkampfen (Innstraße 5)
 - f) Neue Mittelschule Langkampfen (Untere Dorfstraße 20)
 - g) Pfarrkirche hl. Ursula (Kirchweg)
 - h) Kirchen und Kapellen im Gebiet der Gemeinde Langkampfen
 - i) Friedhöfe in Langkampfen
 - j) Sportplatz Ober – und Unterlangkampfen (gesamtes Areal)
 - k) Altenwohnheim der Gemeinde Langkampfen (Obere Dorfstraße 65)
- (2) An den in den Abs. 1 bezeichneten Orten gilt eine Maulkorbpflicht für Hunde.
- (3) Abs. 1 gilt nicht für Hunde, wenn deren bestimmungsgemäßer Gebrauch dies ausschließt (wie zum Beispiel Hunde im Einsatz bei Sicherheitsorganen) oder diese vom Verbot ausgenommen sind, wie Assistenz- und Therapiebegleithunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz).

§ 2

Leinenzwang im Bereich landwirtschaftlicher Kulturen

- (1) Im Bereich landwirtschaftliche Kulturen sind Hunde im Zeitraum vom 01. März bis einschließlich 15. Oktober jeden Jahres, im Bereich nicht abgeernteter Felder bis einschließlich 15. November jeden Jahres, an einer nicht mehr als zwei Meter langen Leine zu führen.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für Hunde, wenn deren bestimmungsgemäßer Gebrauch dies ausschließt (wie zum Beispiel Hunde im Einsatz bei Sicherheitsorganen) oder diese vom Verbot ausgenommen sind, wie Assistenz- und Therapiebegleithunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz).

§ 3
Hundekot, Betretungsverbot für Hunde
(§ 18 Abs. 1 Tiroler Gemeindeordnung 2001)

- (1) Der Hundehalter und alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit einem Hund bewegen, haben dafür zu sorgen, dass das Gemeindegebiet, insbesondere landwirtschaftliche Flächen, Grünanlagen, Kinderspielplätze, nicht durch Hundekot verunreinigt werden.
- (2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und diese, in den im gesamten Gemeindegebiet aufgestellten Abfallbehältern (Gassi-Stationen) zu entsorgen.
- (3) Nachfolgend angeführte öffentliche zugängliche Spielplätze dürfen durch Hunde nicht betreten werden:
 - Kinderspielplatz beim Sportplatz Unterlangkampfen
 - Kinderspielplatz beim Sportplatz Oberlangkampfen
 - Kinderspielplatz Niederbreitenbach (Egererweg)
 - Kinderspielplatz Schafteuau (Obere Dorfstraße)
- (4) Abs. 1 gilt nicht für Hunde, wenn deren bestimmungsgemäßer Gebrauch dies ausschließt (wie zum Beispiel Hunde im Einsatz bei Sicherheitsorganen) oder diese vom Verbot ausgenommen sind, wie Assistenz- und Therapiebegleithunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz).

§ 4
Strafbestimmungen

- (1) Verstöße gegen § 1 und 2 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d Landes-Polizeigesetz von der in § 23 Abs. 2 genannten Behörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 360,00 bestraft.
- (2) Verstöße gegen § 3 dieser Verordnung stellen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet und nicht bereits aufgrund der StVO zu verfolgen ist, eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 der TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu EUR 2.000,00 bestraft.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.03.2018 in Kraft.

Für den Gemeinderat:



Bürgermeister Andreas Ehrenstrasser